

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 4. April 2024

**Dossier Nr. 9986, «Echo der Zeit» vom 13. Februar 2024 – «Müssen neue EU-Verträge von Volk und Ständen angenommen werden?»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Schreiben vom 1. März 2024 beanstanden Sie nach Ihrem Mailverkehr mit der für den Beitrag zuständigen Redaktorin obigen Beitrag als nicht sachgerecht: Bei der Frage nach einem etwaigen notwendigen Ständemehr beim EU-Paket mit der Schweiz seien überwiegend SVP-Stimmen zu hören gewesen seien. Zudem habe nur Astrid Epiney juristisch argumentiert, während Carl Baudenbacher, Marcel Dettling und Magdalena Martullo-Blocher sich politisch geäussert hätten. Es habe sich faktisch um einen vorgezogenen Beitrag zu einer wahrscheinlich stattfindenden Abstimmung gehandelt und hätten die Stimmen auch aus diesem Grund ausgewogen sein müssen.

**Die Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Hätte es sich tatsächlich um einen Beitrag im Vorfeld einer datumsmässig schon festgelegten Abstimmung gehandelt, wir hätten Ihnen Recht gegeben. Beiträge müssen im Hinblick auf eine Abstimmungsvorlage oder auf Wahlen nicht nur in der Gesamtheit über eine bestimmte Zeit hinweg ausgewogen sein, sondern jeder Beitrag in sich hat ausgewogen auszufallen. Das steht auch in den Publizistischen Leitlinien von SRF: <https://publizistische-leitlinien.srf.ch/leitlinie/erhoehte-sorgfaltspflicht-heikle-themen-fristen-und-formen/vor-abstimmungen/>

Diese Bestimmungen sind im vorliegenden Fall hingegen nicht anwendbar: Zwar wird höchstwahrscheinlich das Volk über den neuen Paketansatz Schweiz-EU abstimmen, sofern sich die Schweiz und die EU denn überhaupt einigen. Dementsprechend steht das Abstimmungsergebnis noch in weiter Ferne und sind die Anforderungen an eine ausgewogene Berichterstattung lockerer. Für die Möglichkeit der Meinungsbildung und damit die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots wird ausserhalb der zeitlich «heissen» Abstimmungs- oder Wahlperiode nicht verlangt, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen. Das hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI verschiedentlich festgehalten hat (exemplarisch Entscheid 2A.32/2000).

Im «Echo der Zeit»-Beitrag kamen die Europarechtsprofessorin Astrid Epiney zu Wort, die als Befürworterin des EU-Pakets mit der Schweiz vorgestellt wurde. Die Wissenschaftlerin stellt sich auf den Standpunkt, die Verfassung sehe ein obligatorisches Referendum über Staatsverträge nur für zwei Fälle vor, nämlich für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit und für den Beitritt zu supranationalen Gemeinschaften. Es gehe bei diesem Paket aber nicht um den Beitritt der Schweiz zur EU. Anders urteilt in dieser Frage Carl Baudenbacher, emeritierter Professor für Europäisches Wirtschaftsrecht, der im Beitrag als Gegner des EU-Pakets mit der Schweiz vorgestellt wird. Er wehrt sich vor allem gegen die Streitbeilegung, bei welcher der Europäische Gerichtshof eine entscheidende Rolle eingeräumt bekäme. Durch die Einmischung der «fremden Richter» sei der erste Schritt zum EU-Beitritt der Schweiz gemacht, die schweizerische Souveränität sei tangiert und deshalb brauche es neben dem Volks- auch das Ständemehr.

Dass Astrid Epiney rein verfassungsrechtlich argumentiert, Carl Baudenbacher als früherer Präsident des Efta-Gerichtshofs bei seinen Ausführungen auch politisch, ist für das Publikum in diesem Stadium der Meinungsbildung nicht entscheidend. Es nimmt zur Kenntnis, dass eine Europa-Kennerin das Ständemehr als nicht nötig erachtet, ein anderer Europa-Experte hingegen schon. Dass mit den Stimmen des damals designierten SVP-Parteipräsidenten (er war der einzige, der sich zur Wahl stellte) und SVP-Nationalrätin Magdalena Martullo-Blocher noch zwei politische Stimmen zu Wort kamen, gibt den gegnerischen Stimmen zwar quantitativ klar ein Übergewicht. Was aber, wie oben erwähnt, keiner Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gleichkommt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz